Landtag Brandenburg **Drucksache 8/1372**
8. Wahlperiode

Kleine Anfrage 510

des Abgeordneten Daniel Münschke (AfD-Fraktion)

an die Landesregierung

Umsetzung bauplanungsrechtlicher Anforderungen an Windenergieanlagen - Rückbaupflicht und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBauO). Ihre Errichtung bedarf nach § 59 BbgBauO grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit sie nicht nach § 61 Abs. 1 Nr. 3c BbgBauO baugenehmigungsfrei sind. Windenergieanlagen sind zudem Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach diesem Gesetz i. V. m. der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Anhang 1, Nr. 1.6,[1] genehmigungsbedürftig.
Die Errichtung, der Ersatz (Repowering) oder die Änderung einer Windenergieanlage ist gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur zulässig, wenn eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG sind zudem genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Diese Rückbauverpflichtung soll gem. § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB die Baugenehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sicherstellen. Beim Repowering ist zudem gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Rückbaupflicht zu übernehmen, was aufgrund der wahrscheinlichen Vergrößerung der neuen Anlage der Abgabe einer neuen Verpflichtungserklärung entsprechen müsste. Diese Erklärung beinhaltet die Verpflichtung des Antragstellers, das Vorhaben „nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung“ zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie definiert die Landesregierung den Begriff „dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung“ und ab welcher Dauer des Nichtbetriebs bzw. der Nichtnutzung ist nach Ansicht der Landesregierung von einer dauerhaften Aufgabe auszugehen?

2. Innerhalb welchen Zeitraums, nach Ablauf der durch die Landesregierung definierten Dauer des Nichtbetriebs, wird nach Kenntnis der Landesregierung der Betreiber zum vollständigen Rückbau der Anlage aufgefordert?

[1] Vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/anhang_1.html, abgerufen am 10.06.2025.

Eingegangen: 01.07.2025 / Ausgegeben: 01.07.2025

3. Wie definiert die Landesregierung die „Beseitigung von Bodenversiegelungen“ gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB?

4. Wie ist nach Ansicht der Landesregierung mit durch die Bodenversiegelung einhergehenden Bodenverdichtungen insbesondere im Bereich unterhalb des ehemaligen Fundamentes umzugehen?

5. Wie ist im Zusammenhang mit dem Rückbau mit möglicherweise vorhandenen Pfahlgründungen umzugehen?

6. Wie definiert die Landesregierung die Formulierung „Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks“ gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG?

7. Ist nach Ansicht der Landesregierung der vollständige Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung ohne anschließendes Repowering immer zwingend umzusetzen oder gibt es aus Sicht der Landesregierung auch Gründe, davon abzusehen, und wenn ja, welche Gründe wären dies?

8. Ist es, falls der Betreiber seiner Rückbauverpflichtung nicht nachkommt, nach Kenntnis der Landesregierung möglich, aus der Verpflichtungserklärung zu vollstrecken und ggf. eine Ersatzvornahme einzuleiten?

9. Wird und wurde in Brandenburg davon bereits Gebrauch gemacht?
   Wenn ja, in wie vielen Fällen kam es zu Ersatzvornahmen und in wie vielen Fällen wurde auf die Sicherheitsleistung zurückgegriffen?

10. In den zitierten Gesetzen ist ausschließlich von den Betreibern (z.B. § 5 BImSchG „Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen“) der Anlage in Bezug auf Rückbau die Rede, nicht aber von Grundstückseigentümern. Wie kann, falls der Betreiber der Anlage und der Eigentümer des Grundstücks nicht identisch ist, die Erfüllbarkeit der Rückbauverpflichtung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht dauerhaft gewährleistet werden?

11. Die Sicherheitsleistung gem. § 72 Abs. 2 BbgBauO kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) genannten Arten oder durch gleichwertige Sicherungsmittel, die zur Erfüllung des Sicherheitszwecks geeignet sind, erbracht werden. Welche Art der Sicherheitsleistung soll/muss in Brandenburg im Zusammenhang mit der Rückbauverpflichtung von Windenergieanlagen geleistet werden?

12. Zur Ermittlung der Höhe der Rückbaukosten und somit auch der zu stellenden Sicherheitsleistung benennt die Entscheidungshilfe zum Vollzug der BbgBauO den Ansatz von zehn Prozent der Rohbaukosten einer Windenergieanlage. In Nordrhein-Westfalen wurde bislang von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen,[2] in Hessen wiederum gilt: Betrag der Sicherheitsleistung (€) = Nabenhöhe der WEA (m) x 1000.[3] Frage: Wie beurteilt die Landesregierung die Nichtexistenz einheitlicher und standardisierter Vorgaben zur Festlegung der Sicherheitsleistung und wie beurteilt die Landesregierung die tatsächliche Aussagekraft/Belastbarkeit der doch sehr unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen, die bei ein und demselben Windrad je nach Bundesland sehr unterschiedliche anzunehmende Rückbaukosten/Sicherheitsleistungen liefern?

13. Finden in Brandenburg in der Berechnung der zu stellenden Sicherheitsleistung die anfallende Umsatzsteuer für den Rückbau, ein Inflationsausgleich, die Einbeziehung des Zinseszinses Eingang und wie lautet die zur Anwendung kommende Berechnungsformel zur Festsetzung der Sicherheitsleistung?

[2] Vgl. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=38805&aufgehoben=N, abgerufen am 11.06.2025.

[3] Vgl. https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://verwaltungsportal.hessen.de/sites/default/files/media_documents/0458_Umsetzung_bauplanungsrechtliche_Anforderungen_zur_Rueckbauverpflichtung_Sicherheitsleistung_20240730.pdf&ved=2ahUKEwjH6K35rumNAxVkAtsEHcHTJKYQFnoECBkQAQ&usg=AOvVaw1lwOtFt7iCH5_F7PZXgeZ-, abgerufen am 11.06.2025.